

Beglaubigung von Dokumenten: Von Behörden für Behörden

Das Bürgerbüro ist berechtigt, amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Kopien sowie Unterschriften vorzunehmen.

Wenn das Originaldokument von einer Behörde ausgestellt wurde oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, können wir die amtliche Beglaubigung vornehmen, z.B. Schul-, Hochschul- und Berufsabschlusszeugnisse. Ebenso werden amtliche Beglaubigung von Arbeitszeugnissen und Fortbildungsnachweisen erstellt.

Voraussetzung ist jedoch, dass wir das Originaldokument vorgelegt bekommen. Wir fertigen davon selbst die Kopie und bestätigen mit Dienstsiegel und Unterschrift, dass uns das Original vorgelegen hatte.

Bei maschinell unterschriebenen Dokumenten kann die Echtheit des Originals nur erschwert geprüft werden, im Zweifelsfall wird die Ausführung der Beglaubigung abgelehnt.

Bescheide, wie z. B. BaföG oder ARGE-Bescheide, werden ausschließlich maschinell erstellt. Diesen Bescheiden fehlen die Echtheitsmerkmale eines Originaldokuments und können daher nicht amtlich beglaubigt werden. Die Behörden, die maschinell erstellte Bescheide fertigen, können bei Bedarf, z.B. als Nachweis für die Rundfunkbeitragspflicht-Befreiung/Ermäßigung, auch Bescheide mit Unterschrift erstellen.

Private Verträge, Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten beglaubigt der Notar (öffentliche Beglaubigung). Bei einigen Dokumenten ist die Erteilung beglaubigter Abschriften ausschließlich bestimmten Behörden vorbehalten.

Folgende Dokumente werden von anderen Behörden beglaubigt:

Bestellungsurkunde zum Pfleger, Betreuerausweise (Amtsgericht / Vormundschaftsgericht)

Auszüge aus dem Vereinsregister (Amtsgericht / Vereinsregister)

Grundbuchauszüge (Amtsgericht / Grundbuchamt)

Personenstandsurkunden die in Neubrunn ausgestellt wurden (Standesamt Waldbüttelbrunn, zuständiges Standesamt für Neubrunn)

Personenstandsurkunden, die im Bundesgebiet ausgestellt wurden (Standesamt des jeweiligen Ausstellungsortes)

Beglaubigungen für Rentenzwecke, z. B. für die Deutsche Rentenversicherung oder eine Zusatzversorgung (Deutsche Rentenversicherung oder Sozialversicherung)

Apostille: Beglaubigung der Echtheit amtlicher Dokumente

Die Echtheit von Unterschrift und Siegel eines amtlichen Dokuments (Apostille) beglaubigt für Behörden im Raum Würzburg die Regierung von Unterfranken in Würzburg.

Erforderliche Unterlagen

Bitte bringen Sie nur Ihre Originaldokumente mit. Die Kopie von Ihrem Original stellen wir selbst her, um den hohen Zeitaufwand für den Abgleich fremd erstellter Kopien zu vermeiden.

Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften

Wir sind dazu befugt, Beglaubigungen von Unterschriften vorzunehmen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird.

Unterschriften auf Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 Ausländergesetz, dürfen wir **nicht** beglaubigen.

Generalvollmachten und die Erteilung von Vollmachten für die Regelung von Vermögens- und Erbangelegenheiten **darf nur ein Notar öffentlich beglaubigen**.

Wir sind gesetzlich zur Prüfung Ihrer Identität verpflichtet. Bitte bringen Sie Ihren gültigen Pass oder Personalausweis mit und unterschreiben Sie das Dokument erst im Beisein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros.

Öffentliche Beglaubigungen

Folgende Beglaubigungen von Schriftstücken und Unterschriften, die nicht von einer Behörde ausgestellt wurden und nicht zur Vorlage bei einer Behörde benötigt werden, muss ein Notar beglaubigen:

Registeranmeldungen

Vollmachten im Zusammenhang mit Grundstücksverwertungen

Verträge

Gebühren:

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Menge und dem Aufwand.